GEMEINDE WALDFISCHBACH-BURGALBEN

ÄNDERUNGSPLAN 3 ZUM BEBAUUNGSPLAN „AUF'M HÜBEL"

ZEICHENERKLÄRUNG

- BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- GEPLANTE GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- GEPLANTE BEBAUUNG GEMÄSS GENEHMIGTEM BEBAUUNGSPLAN „AUF'M HÜBEL" VOM JUNI 1961
- AUFZUHEBENDE GEBÄUDESTELLUNG
- BESTEHENDE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- GEPLANTE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- VORHANDENE UND VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 748 VORHANDENE FLURSTÜCKE MIT PLAN-NUMMERN
- BAUGRENZEN
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BauNVO
- OFFENE BAUWEISE GEM. § 22 BauNVO JEDOCH NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- II ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 270 HÖHEN ÜBER NN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DIESES BEBAUUNGSPLANES
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE = NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- ELEKTRO-FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN

M. 1:1000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 ALLGEMEINES

1. DIE GEBÄUDE SIND DEM GELÄNDE WEITGEHEND ANZUPASSEN. DIE TRAUFEN DÜRFEN MAX. 6.00 m ÜBER GELÄNDE LIEGEN.
2. ABGRABUNGEN ODER ANSCHÜTTUNGEN VON MEHR ALS 1.40 m HÖHE BEZOGEN AUF DAS URGELÄNDE SIND UNZULÄSSIG.

§ 2 DACHFORM

1. DIE GEPLANTEN HAUPTGEBÄUDE ERHALTEN SATTELDÄCHER. DIE FIRSTRICHTUNGEN SIND AUS DER ZEICHNUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERSICHTLICH.
2. AUSNAHMEN VON DIESER BESTIMMUNG ZUR ERRICHTUNG VON FLACH-, PULT-, SHED- ODER VERSETZTEN SATTELDÄCHERN KANN DIE UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE AN HIERFÜR GEEIGNETEN STELLEN ZUGELASSEN.

§ 3 DACHNEIGUNGEN I 25°-40° II 25° ± 5°

1. DIE DACHNEIGUNG DER GEPLANTEN GEBÄUDE HAT ~~ZU~~ ZU BETRAGEN. ABWEICHUNGEN VON ~~NACH~~ NACH OBEN UND UNTEN SIND ZULÄSSIG.
2. HIERVON UNBERÜHRT SIND DIE DACHNEIGUNGEN DER BEREITS BESTEHENDEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE DER NACH § 2.2 ZUGELASSENEN NEUBAUTEN.

§ 4 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

FÜR DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE WERTE DES § 17 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.1968 ALS HÖCHSTWERTE IM RAHMEN DER IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND IM EINKLANG MIT DEN FESTSETZUNGEN DER LANDESBAUORDNUNG.

AUFGESTELLT: SCHOPP, DEN 29. AUG. 1974

ORTSPLANER:

ARCHITEKTEN
PROF. DIPL.-ING. MAX BRÄMER
BAUMEISTER OTTO BRÄMER
6751 SCHOPP
TELEFON NR. 0630/1413

DER ENTWURF DIESES ÄNDERUNGSPLANES LAG GEMÄSS § 2 BBauG NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 16.12.1975 IN DER ZEIT VOM 2.1.76 BIS EINSCHLIESSLICH 22.1.76 BEI DER GEMEINDE WALDFISCHBACH-BURGALBEN ÖFFENTLICH AUS. WÄHREND DIESER ZEIT GINGEN KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN BEI DER GEMEINDE EIN.

WALDFISCHBACH-BURGALBEN DEN 30. Juni 1976

Gemeinde Waldfischbach-Burgalben

ORTSBÜRGERMEISTER
(Däuber)

DURCH GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 22.3.76 WURDE DIESER ÄNDERUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WALDFISCHBACH-BURGALBEN DEN 30. Juni 1976

Gemeinde Waldfischbach-Burgalben

ORTSBÜRGERMEISTER
(Däuber)

GENEHMIGUNGSVERMERK

Geprüft:
Pirmasens, den 21.7.1976
KREISVERWALTUNG
Untere Landesplanungsbehörde
i.A.

Genehmigt:
mit Bescheid vom 22.07.76
Pirmasens, den 26.07.1976
Kreisverwaltung
I. A.

Kreisverwaltung Pirmasens

DIE GENEHMIGUNG DIESES ÄNDERUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDE GEMÄSS § 12 BBauG AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WALDFISCHBACH-BURGALBEN DEN .....

ORTSBÜRGERMEISTER